



Nr 222

(Gemeinde
Ostermündigen

FEUERWEHRREGLEMENT

vom XX. Juni 2023 (*Genehmigungsdatum*)



FEUERWEHRREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Anschluss an Sitzgemeinde	2-5
Ärztlicher Befund	9-7
Aufgaben	4-5
Aufhebung bisherigen Rechts	19-9
B -----	
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht.....	12-7
Befreiung von der Feuerwehrdienstersatzabgabe	15-8
E -----	
Entschädigungen, Sold.....	11-7
F -----	
Feuerwehrdienstersatzabgabe.....	14-8
Feuerwehrdienstleistung.....	8-6
Feuerwehrdienstpflicht.....	5-6
G -----	
Gebühren der Gemeinde Ostermundigen	17-9
Gebühren der Stadt Bern.....	16-9
Grundsatz	13-8
I -----	
Inkrafttreten.....	18-9
P -----	
Persönliche Dienstleistung.....	7-6
R -----	
Rekrutierung.....	6-6
V -----	
Verantwortlichkeiten	3-5
W -----	
Weiterbildung und Kaderchargen.....	10-7
Z -----	
Zuständigkeit	1-5

FEUERWEHRREGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I Allgemeines	5
Zuständigkeit.....	5
Anschluss an Sitzgemeinde.....	5
Verantwortlichkeiten	5
II Aufgaben der Feuerwehr.....	5
Aufgaben	5
III Feuerwehrdienstpflicht.....	6
Feuerwehrdienstpflicht	6
Rekrutierung.....	6
Persönliche Dienstleistung.....	6
Feuerwehrdienstleistung.....	6
Ärztlicher Befund	7
Weiterbildung und Kaderchancen.....	7
Entschädigungen, Sold	7
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht.....	7
IV Finanzierung.....	8
Grundsatz.....	8
Feuerwehrdienstersatzabgabe.....	8
Befreiung von der Feuerwehrdienstersatzabgabe	8
Gebühren der Stadt Bern.....	9
Gebühren der Gemeinde Ostermundigen	9
V Schlussbestimmungen.....	9
Inkrafttreten	9
Aufhebung bisherigen Rechts.....	9

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 sowie auf Artikel 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

I ALLGEMEINES

Art. 1

Zuständigkeit Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.

Art. 2

- Anschluss an Sitzgemeinde
- ¹ Die Gemeinde Ostermundigen schliesst sich im Bereich Feuerwehr der Stadt Bern (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen Schutz und Rettung Bern.
 - ² Der Bereich Feuerwehr organisiert Schutz und Rettung Bern.
 - ³ Die Gemeinde Ostermundigen (Anschlussgemeinde) behält die Autonomie bezüglich der Feuerwehrdienstpflicht, Rekrutierung und Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Art. 3

- Verantwortlichkeiten
- ¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) richten sich nach dem Recht der Stadt Bern und nach kantonalem Recht.
 - ² Im Bereich Feuerwehr erlässt die Stadt Bern die entsprechenden Verfügungen, ausgenommen in den Belangen Art. 2 Abs. 3.

II AUFGABEN DER FEUERWEHR

Art. 4

- Aufgaben
- ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadeneignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

- 2 Weitergehende Aufgaben werden im Feuerwehrrglement der Stadt Bern geregelt.
- 3 Die Feuerwehr Ostermundigen untersteht in ausserordentlichen Lagen dem Gemeinderat bzw. dem Regionalen Führungsorgan.

III FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5

- Feuerwehrdienstpflicht
- 1 Alle in der Gemeinde Niedergelassene werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt (inklusive Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C).
 - 2 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Feuerwehrdienstpflichtigen 20 Jahre alt werden und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 52. Altersjahr erreicht haben. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Kommission Öffentliche Sicherheit den Feuerwehrdienst bis zum 60. Altersjahr verlängern.

Art. 6

- Rekrutierung
- Die jährliche Rekrutierung wird öffentlich publiziert. Im Bedarfsfalle können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden.

Art. 7

- Persönliche Dienstleistung
- Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 8

- Feuerwehrdienstleistung
- 1 Es besteht kein Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
 - 2 Die Kommission für Öffentliche Sicherheit bestimmt auf schriftliches Gesuch hin, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst oder eine Feuerwehrdienstersatzabgabe zu leisten haben.
 - 3 Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und der Feuerwehrdienstersatzabgabe werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 12 und 15 dieses Reglements durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit behandelt. Der Entscheid kann bei der Kommission Öffentliche Sicherheit angefochten werden.

	4	Bei diesen Entscheiden sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehrdienstpflichtigen gebührend zu berücksichtigen.
Ärztlicher Befund		Art. 9 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen Zweifel über die Feuerwehrdiensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
Weiterbildung und Kaderchancen	1	Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchancen verpflichtet werden.
	2	Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
Entschädigungen, Sold	1	Art. 11 Die Entschädigungen und Sold für die AdF werden grundsätzlich durch die Stadt Bern entrichtet.
	2	Inkonvenienz- und Pikettentschädigungen für die AdF werden in der Verordnung zum Feuerwehrreglement geregelt.
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht		Art. 12 Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind auf schriftliches Gesuch hin befreit: a) Personen, die Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind. b) Personen, die eine Invalidenrente beziehen. c) Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst beeinträchtigt. d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, welche von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) anerkannt sind. e) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben. f) Ungetrennte Ehepartnerinnen und Ehepartner oder Personen in eingetragenen Partnerschaften eines oder einer in Ostermundigen Feuerwehrdienstleistenden. g) Personen, die in einer anderen anerkannten Milizfeuerwehr Dienst leisten. Die Befreiung gilt jeweils für ein Jahr. Für eine

Verlängerung der Befreiung muss jährlich ein neues Gesuch gestellt werden.

IV FINANZIERUNG

Art. 13

Grundsatz

- 1 Die Feuerwehrdienstersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 2 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Feuerwehrdienstersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
- 3 Allfällige Überschüsse aus der Feuerwehrrechnung werden in der Spezialfinanzierung Feuerwehr nach Rückzahlung der Vorfinanzierungen gemäss Art. 13 Abs. 2 für künftige Feuerwehrzwecke in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Art. 14

Feuerwehrdienstersatzabgabe

- 1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Feuerwehrdienstersatzabgabe; vorbehalten bleibt Artikel 15.
- 2 Die Feuerwehrdienstersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von höchstens 6 % des Staatssteuerbetrages und ist mit dem jährlichen Voranschlag festzulegen. Der im kantonalen Feuerwehrgesetz vorgeschriebene Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.
- 3 Bei ungetrennten Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften wird die Feuerwehrdienstersatzabgabe nur einmal erhoben; mit einer Partizipation an der Abgabe mit je 50 %.

Art. 15

Befreiung von der Feuerwehrdienstersatzabgabe

- Von der Bezahlung der Feuerwehrdienstersatzabgabe sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:
- a) Personen, die gemäss Artikel 12b, c, d, f und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
 - b) Dienstpflichtige, die während mindestens 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.
 - c) die ungetrennte Ehepartnerin/der ungetrennte Ehepartner oder die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Partnerschaft, wenn eine oder einer von ihnen mindestens während 25 Jahren

aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.

Art. 16

Gebühren der Stadt
Bern

Die Gebühren in Feuerwehrbelangen werden grundsätzlich durch die Stadt Bern erhoben.

Art. 17

Gebühren der Gemeinde Ostermundigen

Gebühren, welche durch die Gemeinde Ostermundigen erhoben werden, sind in der Verordnung zum Feuerwehrreglement aufgeführt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 19

Aufhebung bisherigen
Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 31. Dezember 2009 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.

Ostermundigen, im Juni
(GRB vom xx.xx.xxxx, Trakt.Nr, XXX)

Gemeinderat

Thomas Iten
Präsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin